Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim.
Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 189. **Montag** den 15. April 1901. 95. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Vermiethungen.

1. **Naschmarkt Nr. 4 — alte Handelsbörse —**
der z. Zt. von der Firma Gebr. Kießel benutzte Laden mit Niederlage zu 2600 ℳ jährlich
zum 1. Oktober dieses Jahres.
2. **Lange Straße Nr. 32b/Rankische Gasse Nr. 1**
a. Laden mit Werkstätte, für ein Produktengeschäft passend, zu 600 ℳ jährlich
— sofort —
b. 1 Wohnung im I. Obergeschosse zu 850 ℳ jährlich
zum 1. Oktober dieses Jahres.
3. **Uferstraße Nr. 7**
1 Wohnung im I. Obergeschosse mit Badeeinrichtung zu 900 ℳ jährlich
zum 1. Oktober dieses Jahres.
4. **Kleine Fleischergasse Nr. 19**
1 Wohnung im I. Obergeschoß zu 520 ℳ jährlich
zum 1. Oktober dieses Jahres.
5. **Fürstenstraße Nr. 10**
1 Wohnung im Erdgeschosse mit Badeeinrichtung, Niederlagen und Kellerei, für ein Flaschenbiergeschäft passend, zu 990 ℳ jährlich
zum 1. Juli dieses Jahres

zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 20, entgegengenommen.

Leipzig, den 3. April 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Römer.

Oeffentliche Zustellung.

Der Schmied Friedrich Eduard **Theile** in Leipzig-Schleußig, Könneritzstraße Nr. 104, II., klagt gegen den Maurer Walter **Schopeck**, früher in Leipzig-Schleußig, Könneritzstraße 104, III., jetzt unbekannten Aufenthalts, aus Mietherertrag mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 25 ℳ. Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Leipzig, Zimmer 103

auf den 31. Mai 1901, vormittags 9 Uhr.

Leipzig, am 11. April 1901.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Das alte Herzogthum Sachsen.

Bis zum Jahre 1423 kannte man die Bezeichnung unseres Landes als Sachsen nicht. Die Herrschaft der Wettiner breitete sich über Meißen und Thüringen aus und erst die Erwerbung des Herzogthums Sachsen und damit der Kurwürde durch Friedrich den Streitbaren gab unserem Lande seinen jetzigen Namen.

Zur Zeit Karl's des Großen traten die alten Sachsen, die an den Ufern der Nieder-Elbe und vom Meere bis zur Weser wohnten, und die von den Briten einst zu Hilfe gegen die Scoten gerufen wurden, in der Geschichte mehr hervor. Einer ihrer Herzöge war Wittekind, und von diesem Wittekind wird die Herkunft eines fränkischen Missus Namens Ludolf abgeleitet, der, mit der Aufsicht der Grafen an der unteren Elbe betraut, eine größere Gewalt als diese besaß. Die dem Ludolf zugehörigen Landschaften mögen den Namen eines Herzogthums Sachsen geführt haben. König Heinrich I. war ein Nachkomme dieses Ludolf. Feste Gestalt nimmt das Herzogthum Sachsen erst unter Hermann Billung an, dessen letzter männlicher Sproß, Magnus, 1106 starb. Kaiser Heinrich V. verlieh darauf das Herzogthum Sachsen dem Grafen Lothar von Supplinburg, welcher dadurch, sowie durch seine Erbgüter und die Besitzungen, die ihm seine Gemahlin Richenza zugebracht, einer der mächtigsten Fürsten Norddeutschlands wurde. Bei dieser Verleihung hatte man das Welfengeschlecht übergangen, dessen Sprößling Heinrich der Schwarze mit der ältesten Tochter des letzten Billungers, Magnus, Wulfilde, vermählt war und durch diese Heirath wenigstens die Hälfte der billungischen Erbgüter erworben hatte. Als aber Herzog Lothar zur deutschen Königswürde gelangte, gab er, vielleicht bald nach der Zeit, als er Konrad von Wettin in dem erblichen Besitze der Markgrafschaft Meißen bestätigte, das Herzogthum Sachsen seinem Schwiegersohne Heinrich dem Stolzen von Bayern, dem Sohne des Schwarzen, so daß nun dieser Welfe einer Macht sich rühmen konnte, die sich von einem Meere bis zum andern erstreckte. In der Furcht vor ihr erstarb manche Abneigung gegen das Hohenstaufengeschlecht, und in Folge der mehrmals erwähnten Kämpfe dieses Kaiserhauses mit den Welfen geschah es, daß nur zwei Fürsten des letzteren Geschlechtes das Herzogthum Sachsen besaßen; denn schon im Jahre 1180 verlor Herzog Heinrich der Löwe durch Friedrich's I. Achtserklärung mit Bayern auch Sachsen und behielt nur seine braunschweigischen Allodialbesitzungen.

Eine Schwester der Wulfilde war Eilicke. Diese letztere heirathete Otto aus dem Stamme der Askanier, deren Besitzungen in Schwaben, Nordthüringen und der Ostmark lagen und von deren hauptsächlichen nördlichen Burgen hier Anhalt, Ballenstedt, Aschersleben, Bernburg genannt seien. Eilicke hatte Otto die Hälfte der Billung'schen Erbgüter mit in die Ehe gebracht, und Otto unterließ nicht, seine Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen geltend zu machen. Otto hatte mit Eilicke einen Sohn, Albrecht den Bär, auch der Schöne genannt. Dieser Askanier vorzüglich war es, der die Besitzungen seines Hauses auf die mannigfachste Weise vergrößerte und sicherte. Eine kurze Zeit hatte er auch das Herzogthum Sachsen, das ihm der Kaiser verliehen hatte, inne, doch behauptete sich Heinrich der Löwe in seinem Besitze. In den von ihm erworbenen Ländern hatte Albrecht der Bär genug zu thun, um die slawischen Stämme, vornehmlich die an der Elbe und Havel wohnenden, zu besiegen, welche hier länger als in Meißen nach Heinrich's I. Unternehmungen ihre Unabhängigkeit behauptet zu haben scheinen, obgleich verschiedene ihrer Subpanien den Sprengeln der Bisthümer Meißen und Brandenburg zugetheilt waren oder als Zubehör deutscher Grafschaften angesehen wurden. Wahrscheinlich erhielten diese Gegenden wie anderwärts eine auf deutschen Fuß gegründete Organisation, und darum wurden auch hier, vielleicht schon zu Albrecht's Zeiten, zu ihrer Sicherung Burgwarten angelegt, unter denen, freilich erst nach dem im Jahre 1170 erfolgten Tode des Fürsten, Wittenberg (weiße Burg), Dobin, Wiesenburg, Zahne, Elstermünde u. m. a. genannt werden. Aus ihnen gingen später ansehnliche Städte und Dörfer hervor. Da indeß der Kampf gegen die Slawen hier und da die Gestalt eines Vertilgungskrieges angenommen hatte, so führte Albrecht in die menschenleeren Gegenden flandrische und rheinische Colonisten ein, die, durch Ueberschwemmungen aus ihrem Vaterlande vertrieben, nicht nur die schon vorhandenen slawischen Orte besetzten, sondern auch neue Ortschaften anlegten, welche noch heute ihren Ursprung durch ihre Namen, wie z. B. Kemberg (Cameracum), Brück (Brügge), Niemegk (Neomagum) u. s. w. verrathen. Auch hier erhielt von ihnen ein bedeutender Distrikt des nachherigen Kurkreises die Benennung „Flaming". Die diesen Colonisten gestatteten Freiheiten scheinen vorzüglich die Ursache geworden zu sein, daß hier die Leibeigenschaft nicht zu einem so hohen Grade der Härte stieg, wie anderwärts.

Im Jahre 1170 segnete Albrecht der Bär das Zeitliche. Auf seinen ältesten Sohn Otto ging die Mark zu Brandenburg (mit der Nord- und Altmark) über. Getrennt von dieser blieb das frühere Besitzthum des Hauses; doch wurde der fürstliche Stand der übrigen Nachkommen Albrecht's, auf welche jenes überging, nicht angetastet. Einer derselben, Albrecht, wurde der Schwiegervater des Meißner Landgrafen Otto des Reichen, dem er seine Tochter Hedwig vermählte. Des Bären zweiter Sohn aber, Bernhard von Anhalt, erhielt insbesondere das von seinem Vater den Slawen abgenommene Land an der Elbe, und als er die herzoglich sächsische Gewalt erworben hatte, wurde später vornehmlich dieser Landstrich unter dem Namen des Herzogthums Sachsen begriffen. Diese Erwerbung erfolgte nach dem Sturze Heinrich's des Löwen (1180), und Bernhard mochte sich nicht allein durch seine Verwandtschaft mit den Billungern, die schon seinem Vater auf kurze Zeit die Belehnung mit dem Herzogthum Sachsen verschafft hatte, sondern auch durch seine geringere Macht, welche kein Uebergewicht des neuen Herzogs befürchten ließ, dem Kaiser Friedrich I. empfehlen. Auch erhielt er bei Weitem nicht dasjenige, was die Bestandtheile des ehemaligen billungischen Herzogthums ausgemacht hatte, und wenn gleich darauf hingedeutet wird, daß Bernhard durch eigene Zögerung die meiste Schuld in dieser Hinsicht getragen habe, so mochten doch die politischen Zwecke der Hohenstaufen und anderer geistlicher und weltlicher Großen das Meiste zur Zersplitterung des früher so mächtigen Herzogthums beitragen. So wurde nun der Theil Westfalens und Engerns, der sich in das Kölnische und Paderbornische Bisthum (wohl mit Ausnahme der Stiftslande) erstreckte, an des Löwen erbitterten Feind, den Kölner Erzbischof Philipp, verliehen, während die übrigen Bischöfe Sachsens wacker zugriffen. Die Rechte des Herzogthums, welches nicht so eng wie die Grafschaft mit gewissen Gütern in Verbindung stand und daher leichter ein Amt blieb, welches jedoch hinsichtlich der kleineren Herren und Dynasten die Gestalt der Lehnsherrlichkeit annahm, wurden dem Askanier Bernhard hauptsächlich im Lauenburgischen, Holsteinischen und in einigen Grafschaften über der Elbe zu Theil. So konnte er insbesondere die Grafen von Ratzeburg, Danneberg, Lüchow und Holstein auffordern, wegen der zu empfangenden Lehen vor ihm zu erscheinen; und wenn gleich der Letztere damals nicht erschien, so beweisen doch spätere Lehnsbriefe hinlänglich, daß auch er die Lehnsherrlichkeit der neuen Herzöge von Sachsen anerkannt habe. Auch suchten mehrere dieser Großen bei Veräußerungen um die lehnsherrliche Einwilligung nach und folgten dem Aufgebote des Herzogs, welcher bald nach der Erlangung seiner Würde Boden erhob und wahrscheinlich auch die Vogtei über die Stifter behauptete, wenn es ihm gleich nicht gelang, dieselben in die Kategorie der Vasallen zu bringen. Auch die höchste Gerichtsbarkeit übte der Herzog von Sachsen aus, was sich schon aus der Gewalt, die der Kölner Erzbischof in dem von dem früheren Herzogthume abgetrennten Theile erhielt, schließen läßt und später auch durch ausdrückliche Zeugnisse, z. B. im Jahre 1334 durch ein Schreiben der Grafen von Holstein an den Papst, anerkannt wurde. Bedeutender als diese Rechte erscheinen freilich die persönlichen Vorzüge, welche Bernhard mit der sächsischen Herzogswürde erwarb. Dahin gehörte vor Allen das Erzmarschallamt des Reiches, welches schon aus den Zeiten der fränkischen Monarchie stammte und ursprünglich die Aufsicht über die königlichen Pferde und die Anführung der Reiterei umfaßte. Wahrscheinlich war es schon in früheren Zeiten, obgleich sich wenig Spuren davon vorfinden, mit dem sächsischen Herzogthume verbunden und wurde nun auch von Bernhard selbst bei der Krönung Philipp's von Schwaben (1198) feierlich ausgeübt. Das von dem Erzmarschallamt abhängige Reichserbmarschallamt ist damit nicht zu verwechseln, welches letztere der Familie von Pappenheim oder einem angeblichen Zweige derselben, den Herren von Kaladin, zuständig war, wiewohl es für jetzt dieser Familie, die erst in späterer Zeit deutlicher hervortritt, nicht mit Bestimmtheit zugeschrieben werden kann. Ein anderes mit dem sächsischen Herzogthume verknüpftes Vorrecht war der Antheil, welchen der Herzog an der Wahl des deutschen Oberhauptes hatte, sowie sich auch muthmaßen läßt, daß das Reichsvikariat in den Ländern des sächsischen Rechtes (im nördlichen Deutschland) schon jetzt mit dieser Würde verbunden war, während es später durch die goldene Bulle mit der sächsischen Kur gesetzlich vereinigt ward.

So bildete sich ein neues Herzogthum Sachsen; aber alle die genannten äußeren Vorzüge, welche den Inhaber desselben auszeichneten, vermochten doch nicht, ihn zu einem mächtigen Fürsten zu machen, da ihm der Besitz bedeutender Güter abging. So ward zwar Herzog Bernhard durch seine Reichswürde einer der ersten Fürsten Deutschlands; allein an wirklicher Macht stand er weit unter seinem Nachbar, dem Meißner Markgrafen. Auch zeigte sich die geringe Kraft des neuen Sachsenherzogs bald nach Bernhard's Regierungsantritt. Denn als Heinrich der Löwe, aus England zurückkehrend, von Neuem losbrach und das von seinen Erbgütern Getrennte durch Waffengewalt (1180) wieder zu erobern suchte, vermochte Bernhard nicht, das Land des abwesenden Grafen von Holstein, sowie insbesondere die Stadt Bardewick gegen den Welfen zu schützen, ja er verlor selbst die Lauenburg, welche er im Lande der Polaben (daher Polabenburg) zur Sicherung desselben erbaut hatte. Der Mangel an finanziellen Kräften verhinderte auch den Herzog, von dem Antrage einiger deutscher Fürsten Gebrauch zu machen, welche ihn nach dem Tode Kaiser Heinrich's VI., dessen herrschsüchtigen, gegen die deutsche Wahlfreiheit gerichteten Plänen sich auch Bernhard widersetzt hatte, zum deutschen König wählen wollten. Dann erschien er in den Kämpfen Philipp's von Schwaben gegen Otto von Braunschweig auf der Seite des Ersteren und erkannte Otto, der nachher großes Vertrauen in ihn setzte, erst nach Philipp's Tode (1208) als rechtmäßigen König an. Um das Jahr 1211 starb Bernhard.

Die sächsische Herzogswürde war nicht auf das ursprüngliche anhaltische Stammland, sondern auf das durch Albrecht den Bären den Slawen an der Elbe abgenommene Land, folglich auf ein Gebiet übergetragen worden, welches so klein und so wenig bevölkert war, daß es auf keine Weise zum Unterhalte eines Herzogs hinzureichen schien. Dies mochte auch der Grund sein, daß Heinrich, der ältere Sohn Bernhard's, die einträglicheren anhaltischen Stammlande erhielt, die ja auch als ein Fürstenthum und selbst dann noch als ein solches galten, als die Graf-

Feuilleton.

Warum wurde Tolstoi excommunicirt?

Von Richard Degen.

Nachdruck verboten.

Was ist, und was bedeutet Tolstoi? — Diese Frage hat schon lange die Gebildeten der ganzen Welt beschäftigt, ehe der Name des eigenartigen Mannes durch den Bannstrahl des heiligen Synods in Aller Munde kam. Gewaltiges Aufsehen hat dieser Schritt des allmächtigen Pobjedonoszew, weit über die Lande des weißen Zaren hinaus, erregt. Denn seitdem Pius IX. das savoyische Königsgeschlecht von den Segnungen der Kirche ausschloß — derselbe unfehlbare Papst, der einen Pedro Arbues heilig sprach, nachdem ihn Alexander VII., zweihundertundfünf Jahre zuvor, selig gesprochen hatte —, hat kein Bannstrahl mehr solches Aufsehen erregt, wie der gegen den Grafen Leo Tolstoi. Mannigfacher Art waren die Vermuthungen über den Grund dieser Maßregel, und ein Berliner Blatt behauptet soeben auf das Bestimmteste, daß die Excommunication Tolstoi's auf die beiden letzten Werke des Dichter-Philosophen zurückzuführen sei. Diese Werke seien zwar noch nicht gedruckt gewesen, ihr Inhalt sei jedoch in russischen Blättern mitgetheilt worden, und das habe dem Synod genügt, um die Excommunication auszusprechen. Es sei ein Roman „Pater Sergius" und das Drama „Der Leichnam". In dem Roman „Pater Sergius" handele es sich um die traurige Geschichte eines Lebemannes, der sich in die Stille des Klosters flüchtete, im Klosterleben aber keinen Halt und in der Religion keinen Trost findet, so daß er auch in der kirchlichen Abgeschlossenheit seine Leidenschaften nicht ertödten kann und an den Folgen der inneren Kämpfe zu Grunde geht. In diesem Romane ziehe Tolstoi die Schlußfolgerung, daß die orthodoxe russische Kirche mit ihrem äußeren Glanze nicht im Stande sei, die inneren Bedürfnisse einer gläubigen Seele zu befriedigen. Ebenso scharf urtheile der Dichter über die orthodoxe russische Kirche in seinem Drama „Der Leichnam". Hier wende er sich gegen die Ehesatzungen der Kirche, die das Weib zur Sklavin des Mannes machen und zwingen, an der Seite des verkommensten Mannes ein qualvolles Dasein zu führen. Sei dem wie ihm wolle, nicht richtig ist jedenfalls, daß diese beiden Werke der Grund der Excommunication sind. Denn jeder Kenner der russischen Verhältnisse mußte einen solchen Schritt des Synods mit sicherer Bestimmtheit schon längst voraussehen. Solche Entschlüsse pflegen auch nicht kurzer Hand gefaßt zu werden — sie reifen allmählich heran, im Laufe der Jahre, im Wechsel der Jahrzehnte. Die Saat, deren Frucht der dreiundsiebzigjährige Greis heute erntet, hat schon der vierundzwanzigjährige Artillerieoffizier ausgestreut, als er im kaukasischen Kosakendorf Staroglabow „Die Kindheit", „Der Morgen des Gutsherrn", „Der Ueberfall", „Das Knabenalter" schrieb, Reminiscenzen an ähnliche Phasen seines eigenen Lebens, da er mit zwanzig Jahren, übersatt der weltlichen Vergnügungen und Genüsse, und verschuldet, Moskau den Rücken gekehrt hatte, um zu Pjatigorsk im Kaukasus durch strenge Sparsamkeit seine Spielschulden zu tilgen. In einer einfachen Bauernstube hatte er da gewohnt und war der Schwärmerei eines einfachen Naturlebens im Kreise einfacher Naturmenschen nachgegangen.

Tolstoi's Leben hat diese Aehnlichkeit mit dem des Augustinus. Auch er ist erst nach langen inneren Seelenkämpfen zu dem inneren Frieden gelangt und hat ein sittenstrenges Leben geführt nach einer Jugend voll Ausschweifungen und Zweifeln. In allen Zeiten und bei allen Völkern kommen ähnliche Gedanken zum Durchbruch und tauchen gewaltige Geister auf, die verwandte Züge zeigen. Aber die Erfolge sind verschieden, wie Zeit und Oertlichkeit im Gegensatz zu einander stehen. Gerade ein Vergleich Tolstoi's mit Augustin zeigt, wie nicht religiöse Momente es in erster Reihe gewesen sind, die dem Grafen die Thüren seiner Kirche schließen, wie vielmehr in den innerpolitischen socialen und moralischen Verhältnissen der tiefste Urgrund liegt für den Entschluß des heiligen Synods. Es würde hier zu weit führen, wollte ich diese Parallele bis ins Einzelne verfolgen. Es möge genügen, sie angedeutet zu haben. Denn wenn Tolstoi sagt: „Gott ist für mich Dasjenige, wonach ich mich sehne, wonach ich strebe, derart, daß in diesem Streben mein ganzes Leben besteht, und daher existirt er für mich, er ist, aber er ist durchaus ein solcher, daß ich ihn weder begreifen noch nennen kann; wenn ich ihn begreifen, wenn ich ihn erreichen würde, so hätte ja das Streben keinen Zweck und ich würde nicht leben*) . . . . . Ich hege das Bewußtsein, meines Lebens, das Bewußtsein der Freiheit ist Gott.**) . . . . . wenn Gott nicht gut ist, dann ist er überhaupt nicht"***), so giebt er sich hier allerdings Gedanken hin, die seiner Kirche ketzerisch erscheinen müssen, weil diese Kirche eben keine Gemeinschaft denkender, nach Wahrheit ringender Geister, sondern eine verknöcherte, in Formelkram erstarrte Hierarchie darstellt. Aber das Aussprechen dieser Gedanken allein schon ist wie ein Grund für den heiligen Synod, deren Träger aus der Gemeinschaft seiner Gläubigen auszustoßen. Erst die Folgen dieser Ideen und der innige Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, wie er im heiligen Rußland herrscht, machen Tolstoi in den Augen des Synods zum Ketzer und seine Schriften zu Irrlehren. Als Aurelius Augustinus seine Schriften scheiden, hat er nicht wenig Gegner und Feinde gefunden. Aber man hat ihn nie aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, weil die gesammte Christenheit damals noch selbst im Ringen nach einer Einheit sich befand und weil, obgleich das Christenthum Staatsreligion war, doch noch kein einheitliches Dogma bestand, das, von der Kirche festgesetzt, als Norm zu gelten gehabt hätte für den getreuen Bürger des Staates.

Will man Tolstoi und seine Gefühlichkeit für die russische Hierarchie richtig verstehen, so muß man, wie ich schon oben sagte, vor Allem die innerpolitischen culturellen Zustände des Riesenreiches ins Auge fassen. Die zersetzenden Elemente, die an dem uralten Riesenbau dieses heiligen Rußlands zehren und dasselbe dahinschwinden machen eben in den Volksmassen, sind verächtlich die Sectirer. Während die Aufklärung sammt den mit ihr verknüpften liberalen Ideen bisher nur zersetzende Wirkung gezeigt hat, repräsentiren die sectenchristlichen edleren Fractionen dieser Sectiret positive, das heißt religiös fundirte Anfänge dieser Zukunft. Es ist, paradox genug, eben die culturelle Zurückgebliebenheit, die primitive Stufe des Volkslebens in Rußland, welche den Uebergang zu neuen, höheren Formen des Bewußtseins und der Cultur gerade in den einfachen Volkskreisen in hohem Maße erleichtert. Man beginnt hier das Wort des Evangeliums zu verstehen: „Selig sind die Einfältigen, die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich." (Eugen Heinrich Schmitt: Leo Tolstoi und seine Bedeutung für unsere Cultur. Leipzig, Eugen Diederichs. 1901. S. 94.) Die augenblicklichen Zustände in Rußland haben eine auffallende Aehnlichkeit mit den Verhältnissen in Deutschland im ersten bis dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Dort der Kampf um Besitz und Zehnten, hier der erdrückende Zwang halb oder ganz leibeigener Dienstbarkeit. Dort die Lehren der Reformation und ihrer Vorläufer, hier das Eindringen abendländischer verfeinerter Cultur und der Ansturm reiner christlicher Gotteserkenntniß gegen den verknöcherten Formelkram slawisch-orthodoxer Hierarchie.

Was aber der russischen Bewegung eine höhere internationale Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß es sich im Gegensatz zur deutschen Bewegung, die die Errichtung einer nationalen deutschen Kirche, gegründet auf ein reines Christenthum ohne Kirchenväter und Tradition, erstrebte, vielmehr um die Verwirklichung eines angeblich christlichen Gottesreiches handelt, das keine nationale Schranken kennt. Denn die Endconsequenz der Lehre Tolstoi's gipfelt darin, daß dieser der „in culturellen Flittenwerk gehüllten, schlecht übertünchten Barbarei, die sich europäische Cultur nennt, nachweist, wo die Wurzel ihres Uebels liegt . . . .", indem er der „durch solche fundamentalen Lügen faulen öffentlichen Cultur die Forderung einer Cultur entgegenstellt, deren Lebensideale in Harmonie sind mit den im öffentlichen Leben geltenden und hier geheiligten Lebensgrundsätzen. Er fordert eine Cultur des guten Gewissens an der Stelle der europäischen Cultur. Seinen Gegnern sei daher vor Allem der wichtige Satz festgestellt, daß die Lehre Leo Tolstoi's den herrschenden Lebensnormen dieser westlichen Cultur sittlich weit überlegen ist: daß sie vor Allem innerlich wahrhaft ist, während jene an der ungeheuersten inneren Lüge krankt." (Schmitt: Leo Tolstoi, S. 138, 135/40.)

Es liegt nahe, die Excommunication Tolstoi's mit der Bannung Luther's zu vergleichen. Und gerade bei diesem Vergleiche werden wir am besten erkennen können, welche Stellung Tolstoi einnimmt und warum seine Bannung erfolgen mußte. Denn in der That haben beide einen großen gemeinsamen Zug. Beide wuchsen aus politischen Gründen. Lange vor Luther hat es genug Männer gegeben, welche wie er die Lehren der Kirche bezweifelten, die wie er ihre Stimme erhoben wider den Papst. Aber alle diese Streitfragen konnten von dem heiligen Vater als interne Angelegenheiten der Kirche angesehen werden, da es sich eben um Dogmenstreitigkeiten handelte. Bei Luther war es etwas Anderes. Was Luther die gewaltige Bedeutung verlieh, war sein Deutschthum. Er war ein gehorsamer Sohn seiner Kirche und wollte es bleiben sein Lebtag, aber er wollte als ein freier deutscher Mann nicht unterthan sein dem römischen Papst, der sich der Stellvertreter Christi auf Erden nannte, wo er doch ein sündiger Mensch war, mit Schwächen und Fehlern, wie jedwedes Menschenkind. Hierin lag die Gefahr für das Papstthum, für die römische Kirche. Der Papst erkannte und fühlte instinctiv, daß der Sieg des Wittenberger Augustinermönchs ein Losreißen der deutschen Nation von Rom bedeutete. Und war der Anfang mit den Deutschen gemacht, so konnten Slawen und Romanen leicht nachfolgen. Und was der Papst vor bald 400 Jahren erkannte, das trieb auch den heiligen Synod in unserer Zeit. Siegt Tolstoi, so sinkt die russische Orthodoxie und mit ihr die Macht des Slawenthums. Denn nur durch das straffe Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche kann das Riesenreich bestehen. Tolstoi bedeutet aber für Rußland seine Existenz.

Warum hat denn der Papst einen Hubmaier und Hofmeister in Säckingen und Waldshut nicht gebannt, als sie am Anfang des zweiten Jahrzehnts des sechzehnten Jahrhunderts ihre Kirche gründeten? Weil sie den das Christenthum vom reinen Standpunct der christlichen Nächstenliebe, der allgemeinen Menschenliebe auffaßten und, wenn sie auch zahlreiche Anhänger fanden, doch der Kirche nie gefährlich werden konnten; weil es ihnen nie einfiel, Deutsche sein zu wollen. Daß sie untergingen, lag in den Zeitverhältnissen und ihre Vernichtung wurde nicht herbeigeführt wegen ihrer religiösen Ideen, sondern weil ihre Städte politisch im Bündniß standen mit den Bauern gegen die Annexionsgelüste des Erzhauses Oesterreich.

Luther's Auftreten war eine nationale That im eminentesten Sinne des Wortes. Für ihn galt es nicht nur in dogmatischer Hinsicht als Theologe, ein reineres Christenthum zu bringen, Luther wollte sein deutsches Volk frei machen von dem unlauteren Wesen des römischen Jesuitismus. Er hatte einen starken und festen Halt an einem großen, lebensfähigen, gesunden Volke. Anders Tolstoi. Die russische Intelligenz ist religiös gleichgiltig, moralisch verkommen. An ihr hat er keinen Rückhalt, er muß daher nothgedrungen die nationalen Schranken fallen lassen und kann eine Besserung der traurigen wirthschaftlichen Verhältnisse, der verwahrlosten inneren Geistesbildung nur erhoffen von einer alle Menschen gleichwerthig umfassenden Religion der christlichen Liebe. Darum ist Tolstoi's Auftreten ein Zeichen vom Verfall des russischen Reiches. Seine Excommunication war ein vom Selbsterhaltungstrieb eingegebener Act der Nothwehr seitens des heiligen Synods, d. h. der russischen Regierung; denn der weiße Zar ist auch der erste Priester seines Landes, und wird der Glaube an die alleinige Wahrheit der heiligen orthodoxen Kirche erschüttert, dann wankt auch das ganze Staatswesen. Die Unterdrückung Tolstoi's ist darum eine Lebensbedingung der in der Person des Zaren verkörperten slawisch-orthodoxen Welt.

*) Vgl. Graf Leo Tolstoi, Aufruf an die Menschheit: Gedanken über Gott. Leipzig, Eugen Diederichs. 1901. S. 70.
**) Ebda. S. 76.
***) Ebda. S. 79.

SLUB
Wir führen Wissen.